64. 1. Ift eine gothaische Gewerkschaft nach preußischem Rechte nichtig, wenn fie in Preußen Bergbau betreibt und baselbst einen Berwaltungssis, in Gotha aber nur einen formellen Sis hat? 2. Wann ist die Haftung des Berkanfers für Mängel im

## Recht beim Wertpapierhandel, insbesondere beim Ruxenhandel ausgeschlossen?

Preuß. Geset über ben Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen usw. vom 23. Juni 1909 (GS. S. 619). BGB. 8 437.

I. Zivilsenat. Urt. v. 19. Juni 1920 i. S. G. (Bekl.) w. H. (MI.).
I 5/20.

I. Landgericht hannover. II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger kauste von der Beklagten am 30. März 1911 100 Kure der Gewerkschaft Leo in Gotha zum Preise von 6507 M. Er mußte in den Jahren 1911 bis 1913 an Zudußen 22500 M zahlen. Mit der Klage sorbert er von der Beklagten Kückzahlung des Kauspreises und Ersat der Zudußen. Der Klaganspruch wird daraus gestützt, daß die Gewerkschaft Leo nichtig sei, weil sie trot ihrer Errichtung in Gotha zu ihrem Sit die Stadt Hannover bestimmt habe, und daß weiter die Gewerkschaft sich im Zustande der Liquidation besinde, wovon der Kläger beim Abschlüß bes Kauses nichts gewußt habe.

Das Landgericht gab ber Rlage zur Bobe bes Raufpreises ftatt:

im übrigen schwebt bie Cache noch in erfter Inftang.

Das Oberlanbesgericht wies bie Berufung ber Beklagten zuruck. Ihrer Revision wurde flattgegeben aus folgenben

Grunben:

"Das Berufungsgericht hat ben ersten Klagegrund, die behauptete Richtigkeit ber Gewertichaft, fur unbegrunbet erachtet. Sierin ift ibm augustimmen. Die Richtigkeit ber Gewerkschaft murbe vom Klager im Anschluß an bie Entscheidung RGB. Bb. 92 S. 73 baraus bergeleitet. baß bie Gewerkschaft in Gotha gegrundet und bafelbft vom Bergamte bestätigt worden fei, daß fie aber in ihrer Satung ju ihrem Sit nicht Gotha, fonbern Sannover gemahlt habe. Dit Recht hat bas Berufungsgericht biefen Rlagegrund gurudgewiefen. Es bat feftgeftellt, bag bie Gewerkschaft nach ihrer Satung ihren Sit in Gotha und baneben einen Berwaltungssit in hannover bat. Daß berartige gothaifde Gewerkichaften rechtsbestanbig find, entspricht ber ftanbigen Rechtsprechung bes Reichsgerichts. Nur für anbersartig gebilbete Bewertschaften, für folche namlich, bie ihren Sit nicht im bisherigen Bergogium Sachsen-Roburg-Gotha haben, fann bie - für Breußen in RGA. Bb. 92 S. 73 bejahte - Frage ber Nichtigkeit in ben übrigen beutschen Ländern aufgeworsen werben. Die Gewerkschaft Leo aber hat ihren Sit in Gotha. Daß fie baneben einen Bermaltungsfit in Sannover gemählt hat, ift julaffig und beeintrachtigt nicht ihre Rechtsbestänbigkeit (S. B. 1918 S. 305 Nr. 8). Auch bag bie Gewerkschaft in Gotha keine Berkaufsstelle, keine Bureauraume u. bgl. hat, wurbe nicht entgegenfteben. Übrigens ift § 108 bes Gothaifden Beragefetes v. 23. Ottober 1899, auf ber bie Entscheibung bes Berufungsgerichts über ben Sit ber Besellicaft junachft beruht, nicht revinbel. konnte freilich in Frage kommen, ob eine Bereinigung, bie ein in Breuken belegenes Berawerk betreibt und von einem in Breuken belegenen Orte aus bermaltet, nach preußischem Rechte ungeachtet einer enigegengesehten Bestimmung ber Sahung als in Breufen anfaffig anzusehen ift - fur welchen Fall bie Gewerkschaft mangels Genehmigung burch bie preußischen Beborben als in Breußen nichtig angefeben werben mußte. Diese Frage ift in ber Entscheibung bes Reichegerichts 3. 28. 1920 6.49 Rr. 12 ju 2 aufgeworfen, aber nicht beantwortet worben, weil es fich um einen nicht in Breugen, sonbern in Samoura geschlossenen Rauf hanbelte. Im allgemeinen gilt berjenige Ort als Sis einer Bereinigung, ber in ber Satung als Git bestimmt ift, unb awar trifft biese Regel auch bann ju, wenn es fich um bie Bahl eines nur formellen Siges handelt. Nun kommt allerbings in Frage, ob jene Regel auch bann gilt, wenn bie Bestimmung eines anberweitigen Siges nur zu bem 3wede getroffen ift, um gefetliche Beschrantungen besjenigen Staats, in welchem ber Mittelpunkt ber mirticaftlichen Betatigung ber Bereinigung liegt, du umgehen. Die preußische Gefetegebung bat burch bas Geset bom 23. Juni 1909 Borforge gegen berartige Umgebungen getroffen; biefes beftimmt, bag Gewerticaften, bie in einem anbern Bunbesftaat ihren Sit haben, jum Erwerbe von Bergwerkseigentum ber Genehmigung bedurfen. Diese Magnahme ift als ausreichend fur bie Babrung ber preußischen Intereffen angeseben worben; es konnte zu weitgebend icheinen, auch noch bie Richtigkeit ber Bewerkschaft anzunehmen, wenn ber außerpreußische Sit nur ein formeller ift. Diese Frage bebarf hier jeboch keiner Entscheibung. Denn Boraussehung ift immer, bag eine Umgehung ber preufischen Bestimmungen wirklich bezwedt mar. Dafür fehlt es bier an aus= reichendem Beweise. Zwar ift es auffallend, bag bie Gewerkschaft Leo am 8. Ottober 1905 auf Grund eines bei Rubla belegenen Braunund Gifenfteinbergwerts zwischen zwei in Elgersburg und Langenfalza wohnhaften Grubenbefigern gegrundet ift, bag jum Grubenvorftand ein in Sannover wohnender Bantier ermabit ift, bag bann icon am 13. November 1905 Raligewinnungsvertrage auf bie Gewerkichaft übertragen und gleichzeitig jene beiden Grubenbesitzer — bis bahin bie alleinigen Gewerken — wieber ausgetreten finb. Aber aus biefen Umftanben tann boch nicht mit Sicherheit auf ben Zwed einer Umgehung ber preußischen Gesetze bei Grundung ber Gewerkicaft geichloffen werben. Auch ber preußische Minister für Sandel und Gewerbe hat in seinem Erlasse vom 17. Januar 1908 anerkannt, daß sich in der Praxis die Fesistellung, ob eine sog. Kausgewerkschaft vorliegt, nur schwer treffen läßt (vgl. Brassert, ABG. 2. Aust. § 94

6. 368 fla ). . . .

Den zweiten Klagegrund bat bas Berufungsgericht als begrundet angesehen. Es hat angenommen, daß bem Rlager Rure einer werbenben Gewerkichaft batten geliefert werben muffen: bak aber bie Gewerkschaft Leo sich im Zustande ber Liquidation befunden habe, hiervon bem Rlager nichts bekannt gewesen fei, auch nicht, wie Beklagte behaupte, ein Sanbelsbrauch beftebe, nach bem ein Bertaufer bon Ruren nicht auf Grund solcher Tatumftande verantwortlich gemacht werben tonne, beren Borhanbenfein fich aus Beröffentlichungen über ben Ruftand ber Gewerkschaft ergibt. Db biesen Ausführungen beizustimmen ift, bebarf keiner Erörterung. Denn bas Berufungsgericht bat Tatumffanbe außer acht gelassen, die ohne weiteres ergeben, daß auch ber zweite Rlagegrund hinfällig ift. Der Sachverftandige hat barauf hingewiesen, bag Bohrunternehmer in ber Regel Rure einer Gewertschaft erwerben mußten, wenn fie von biefer ben Auftrag erhalten wollten. Bohrungen für fie auszuführen. So liegt bie Sache auch bier. Die Beklagte batte ausgeführt: Die Kure seien bem Klager nicht etwa von ber Beklagten aufgebrangt, sonbern er habe fie ausbrudlich gemunicht: fein Interesse am Erwerbe biefer Kure fei erwedt worben burch ben Bunich, die Ausführung ber Bohrungen ber Gewerkicaft übertragen zu erhalten. Diese Behauptung ift bom Rlager, wie folgt, zugeftanben: es fei nicht richtig, daß er die Rure gewünscht habe, sonbern er habe fie nehmen muffen, weil er fonft bie Bohrung nicht bekommen batte. Damit ift ber Sachverhalt flargestellt. Rlager mußte bie Rure erwerben, weil ihm anbernfalls bie Bohrung nicht übertragen worben Weht man hiervon aus, so ergibt fich, bag ber Rlager bie Be-Klagte nicht für Mangel ber Rure in Anspruch nehmen tann. Regel nach haftet zwar ber Bertaufer für ben normalen Inhalt bes übertragenen Rechtes. Wird ein Wertpapier zur Kapitalanlage ober in spekulativer Absicht gekauft, so wird ber Rwed, ben ber Raufer mit bem Geschäfte versolgt, vereitelt, wenn bas im Wertpapiere verkorperte Recht einen Mangel aufweift. Das foll nach bem Geseteswillen nicht ju Laften bes Raufers geben, und beshalb ift bestimmt, baf bie Gefahr bes Borhandenseins eines solchen — wenn auch unbekannten — Mangels vom Bertaufer zu tragen ift. Bon biefer Regel gibt es aber in besonders gearteten Fallen Ausnahmen. Im borliegenden Falle war bie Sachlage fo, bag ber Zweck, ben ber Klager mit bem Ankauf ber Rure verfolgte, nicht vereitelt worben ift. Als ber Rlager bie Rure erworben hatte, ift ihm bie Bohrung übertragen worden, er hat fie ausgeführt und hat bafur ben Unspruch auf ben bebungenen Bohrlohn erhalten. Singu fommt, bag, wenn bie Bohrung ben erhofften Erfolg gehabt hatte, sich gute Gewinnaussichten fur bie Gewerkicaft eröffnet batten, beren Rure jur Reit bes Raufes, wie ber Raufpreis ergibt, nur 65 M mert waren. Dann hatte unschwer bie liquibierenbe Gemerkicaft wieber in ein arbeitenbes Unternehmen umgewandelt werben konnen (val. Staub, 56B. § 307 Anm. 2 unb 3). Wollte man bei folder Sadlage einen Rudgriff bes Raufers gegen ben Bertaufer gulaffen, fo batte ersterer auf Roften bes letteren fvefuliert. Satte bie Bohrung Erfolg, fo erzielte er Gewinn burch Berifteigerung ber Rure und burch feinen Unspruch auf ben Bohrlohn. Diggludte bie Bobrung fo bielt fich ber Rlager für feine notwendigen Auslagen, ben Raufpreis ber Rure, am Beklagten ichablos. Diefes Ergebnis ericheint unzuläffig, auch wenn es bom Klager beim Raufe ber Kure nicht bezweckt war. Der Rlager muß fich bei folder Sachlage fo anfeben laffen, als habe er bie Rure ohne Ginfleben bes Bertaufers fur Mangel gefauft, weil er entidloffen war, fie fich auf jeben gall zu pericaffen.

Daraus folgt, daß ber Anspruch bes Rlagers unberechtiat ift. Reiner Erörterung bebarf es, ob biefe Grunbfate auch bann Un. wendung zu finden haben, wenn die Richtigkeit ber Gewerkichaft und somit ber Rure vorliegt; benn eine Richtigfeit ber Gewerkschaft ift bier nicht gegeben." . . .